



# Landesrahmenverträge in Deutschland – ein Vergleich



## Inhalt

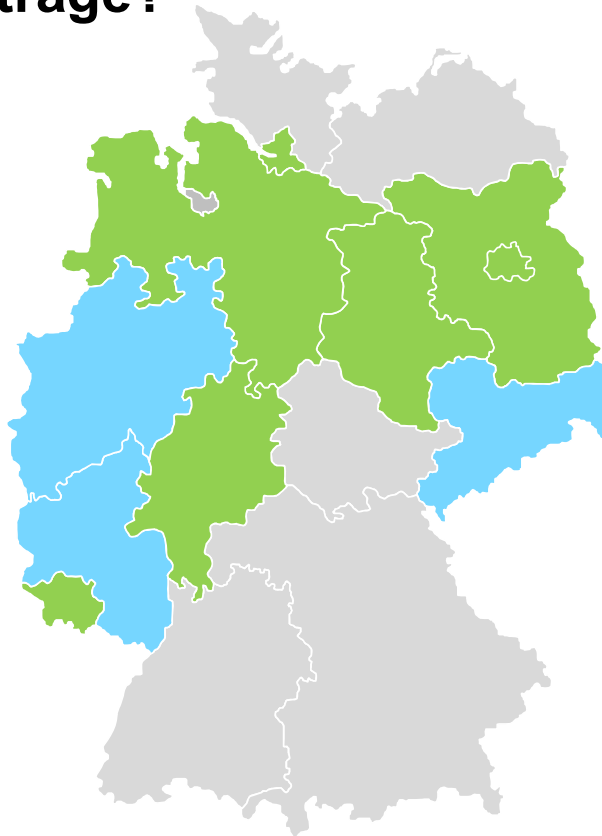
- Wo gibt es Rahmenverträge
- Übersicht der Leistungstypen nach Bundesländern
- Leistungstypen in den neu abgeschlossenen Rahmenverträgen  
( Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland)
- Rechtliche Grundlagen
- Gestaltung von Rahmenverträgen am Beispiel Qualität einschließlich Wirksamkeit
- Vorteile von Rahmenverträgen



## Wo gibt es Rahmenverträge?

### Neuer LRV abgeschlossen

- Berlin (2020)
- Brandenburg (2020)
- Hamburg (2020)
- Hessen (2020)
- Niedersachsen (2022)
- Saarland (2020)
- Sachsen-Anhalt (2020)



### Neuer LRV in Entstehung

- Nordrhein-Westfalen (2001)
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen (2006)

### Alte LRV

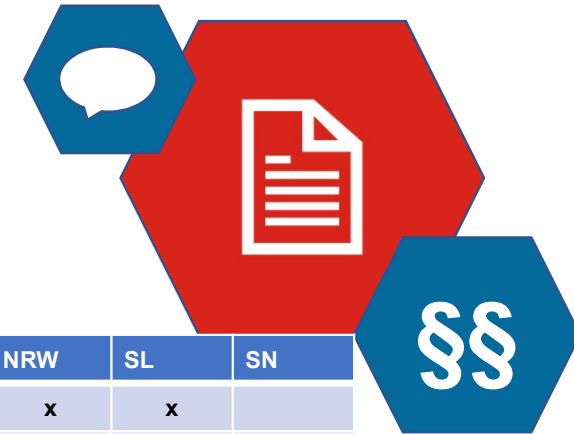
- Baden-Württemberg (2006)
- Bayern (2005)
- Bremen (2014)
- Mecklenburg-Vorpommern (2006)
- Schleswig-Holstein (2012)
- Thüringen (2005)



BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

# Übersicht der Leistungstypen nach Bundesländern

(soweit im Rahmen der Recherche aus Rahmenverträgen und Anlagen identifizierbar)



	Angebotsformen	BW	BY	BE	HH	HE	MV	NI	NRW	SL	SN
1	Stationäre Leistungen	x	x	*	x	x	x	x	x	x	
2	Teilstationäre Leistungen	x	x				x	x	x	x	
3	Ambulante Leistungen	x		x	x	x	x	x	x	x	x
4	Tagesstrukturierung	x			x			x	x	x	x
4.1	Beschäftigung/ Integration in den Arbeitsmarkt	x						x	x		
5	Beratungsstellen					x		x			x
6	Aufsuchende Hilfe/ Straßensozialarbeit									x	
<b>Explizite Angebote für</b>											
7.1	Sucht	x		x					x		
7.2	Psychische Problematiken	x		x		x			x		
7.3	Langzeitaufenthalte								x		
7.4	Gesundheitsförderung/ Krankheit	x		x					x		
7.5	Junge Erwachsene					x			x		
7.6	Schwangere und Eltern mit Kind bis 6 Jahren					x					

Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben keine Leistungstypen definiert bzw. waren diese nicht recherchierbar.

\*Laut Auskunft der Senatsverwaltung handelt es sich bei den Kriseneinrichtungen und Übergangshäusern nicht um ein stationäres Angebot laut Definition des BSG.



## Leistungstypen in Berlin

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (1 Fachkraft zu 14,9 Leistungsberechtigten)
- Betreutes Einzelwohnen (1 Fachkraft zu 11,4 Leistungsberechtigten)
- Betreutes Gruppenwohnen (1 Fachkraft zu 8,8 Leistungsberechtigten)
- Kriseneinrichtung
- Übergangshaus (1 Fachkraft zu 7,7 Leistungsberechtigten)
- Krankenstation
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie nach § 72 BSHG (1 Fachkraft zu 14,7 Leistungsberechtigten)



## Leistungstypen in Hamburg

Die Leistungen beziehen sich auf die Lebensbereiche:

- **Finanzielle Absicherung** (Einkommen, Geldeinteilung, Schuldenregulation)
- **Wohnen** (Wohnraumsuche/-bezug/-erhaltung, eigener Wohnraum, alternative Wohnformen, Haushaltsführung)
- **Gesundheit** (Gesundheitsförderung, Regelversorgung, Versicherungsschutz)
- **Erwerbsleben/Ausbildung** (Qualifizierung, Schulbildung, Beschäftigung, berufliche Eingliederung)
- **Rechtliche Belastungssituation** (Strafsachen, Unterhalt, Umgang, Betreuung)
- **Tagesstrukturierung** (Regelmäßige Aktivitäten, Zeitplanung, Mobilität)
- **Leben in der Gemeinschaft** (Integration in das soziale Umfeld, Gestaltung sozialer Beziehungen, Kultur, Freizeitgestaltung)



## Leistungstypen in Hessen

### Leistungen in einer betreuten Wohnmöglichkeit (Betreutes Wohnen) der Hilfe nach § 67 SGB XII

- "Reguläres" Betreutes Wohnen einschließlich Haftentlassene
- Betreutes Wohnen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII für Schwangere oder ein Elternteil mit mindestens einem Kleinkind bis 6 Jahren
- Betreutes Wohnen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII für junge Erwachsene
- Betreutes Wohnen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII für Menschen mit Messie-Symptomatik

### Stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den § 67 ff. SGB XII



## Leistungstypen in Niedersachsen

- Regelleistungsvereinbarung für die stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII
- Regelleistungsvereinbarung für die ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII (beinhaltet eine Beratungsstelle welche ein Basisangebot Beratung im Rahmen der §§ 67 bis 69 SGB XII leistet)
- Regelleistungsvereinbarung für die ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII
- Vereinbarung über die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalten





## Leistungstypen im Saarland

- Aufsuchende Hilfe / Straßensozialarbeit
- Tagesstrukturierendes Angebot ohne Notschlafstelle
- Tagesstrukturierendes Angebot mit Notschlafstelle
- Ambulantes Betreutes Wohnen
- Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind – ohne internes tagesstrukturierendes Angebot
- Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind – mit internem tagesstrukturierendem Angebot

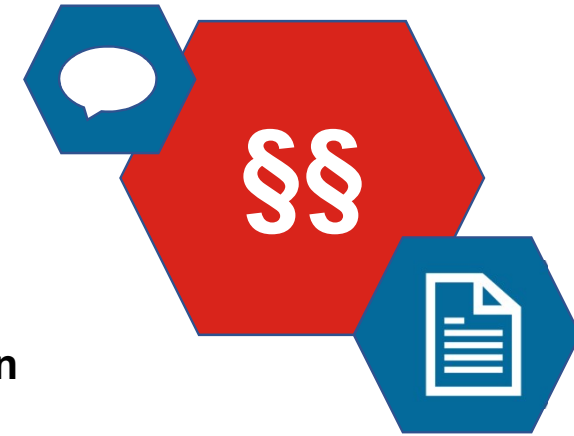


## § 80 SGB XII – Grundlage für Rahmenverträge in Deutschland

*§ 80 SGB XII Abs. 1 Satz 1 lautet: „Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers schließen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 76 ab. Die Rahmenverträge bestimmen“*

- Vergütungspauschalen und -beträge sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76
- Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen / Merkmale für die Bildung von Gruppen
- personelle Ausstattung
- Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
- Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

*In Absatz 4 heißt es jedoch auch: „Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Inhalte regeln.“*



## § 76 regelt den Inhalt der Vereinbarungen

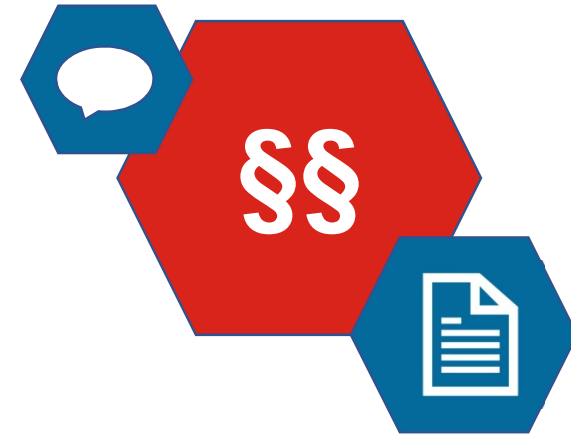
### Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung)

- betriebsnotwendige Anlagen
- zu betreuenden Personenkreis
- Art, Ziel und Qualität
- personelle Ausstattung
- Qualifikation des Personals
- sächliche Ausstattung

### Vergütung (Vergütungsvereinbarung)

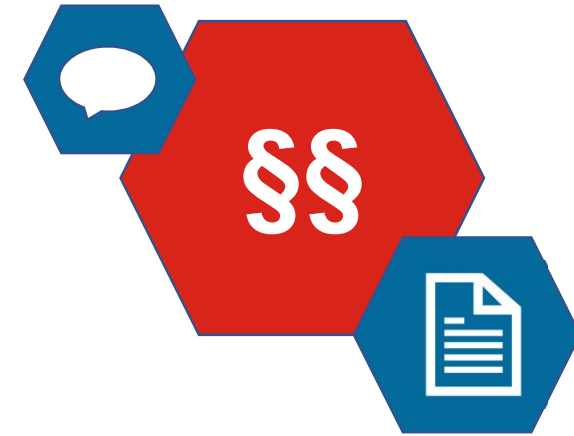
- Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung
- Maßnahmepauschale
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung

**Die Wirtschaftlichkeit und Qualität kann laut § 78 SGB XII geprüft werden, „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt“.**



## Gestaltung von Rahmenverträgen am Beispiel Qualität einschließlich Wirksamkeit

- Werden Leistungsvereinbarung geschlossen, so gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die gewählten Leistungstypen, Angebote und Methoden wirksam sind. Sollten dies nicht der Fall sein, so müsste dieser Umstand zu einer Verhandlung über einen neuen Rahmenvertrag bzw. zu einer Anpassung des Rahmenvertrages führen.
- Die Erreichung von Zielen oder Ergebnissen auf individueller Ebene ist nicht Bestandteil des Vertragsrechtes und kann somit über § 78 SGB XII nicht überprüft werden.



## **Gestaltung von Rahmenverträgen am Beispiel Qualität einschließlich Wirksamkeit**

*„Ergebnisqualität ist als Wirksamkeit der Leistungserbringung im Sinne der Ermöglichung und Unterstützung“ [zu sehen] ...*

*Ziel der Ergebnisqualität ist die Feststellung, ob die Leistungserbringung dahingehend passend und ausreichend ist, den fachlichen Standards entspricht und das vereinbarte Leistungsangebot entsprechend der Leistungsvereinbarung vorgehalten wird. Personenbezogene Ergebnisqualität richtet sich nach der Hilfeplanung und bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.“*  
(§ 12 Abs. 4 Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII)



## Vorteile von Rahmenverträgen

- Ermöglichen im Idealfall in den Ländern eine bedarfsgerechte und flächendeckende Angebotsstruktur im Sinne der Leistungsempfänger, also in der Konsequenz auch eine an anerkannten fachlichen Standards orientierte bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall!
- Rahmenbedingungen der Angebote können mitbestimmt werden.



Anmerkung

Hier wäre es sicherlich erstrebenswert, dass nicht nur die laut § 80 Abs. 2 zu beteiligenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt werden, sondern auch Interessenvertretungen anderer Gruppen.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Wohnen ist ein Menschenrecht!*

